

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

83 Bekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 38 Osnabrück-Land

505

A. Bekanntmachungen des Landkreises

83

Bekanntmachung Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 38 Osnabrück-Land

I. Abgrenzung des Wahlkreises

Zum Wahlkreis 38 Osnabrück-Land gehören alle Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück mit Ausnahme der Stadt Georgsmarienhütte und der Gemeinden Belm, Hagen a.T.W., Hasbergen und Wallenhorst.

II. Wahlrechtliche Bestimmungen

Für die Bundestagswahl sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- Bundeswahlgesetz (BWG)
in der jeweils geltenden Fassung
- Bundeswahlordnung (BWO)
in der jeweils geltenden Fassung

III. Kreiswahlleiterin

Als Kreiswahlleiterin wurde berufen:
Erste Kreisrätin Bärbel Rosensträter
Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Als Stellvertreter der Kreiswahlleiterin:
Kreisverwaltungsdirektor Johannes Gärke
Anschrift wie vor.

Das Wahlbüro befindet sich beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Telefon 0541/501-2075, -2276, -2076 o. -2475, E-Mail: wahlen@lkos.de.

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Gemäß § 32 BWO fordere ich dazu auf, für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 38 frühzeitig bei mir einzureichen. Landeswahlvorschläge sind bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 20. Januar 2025, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Dienstag, dem 7. Januar 2025, bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

2. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Jede Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist

unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlbe-

rechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die ausschließlich beim Wahlbüro der Kreiswahlleitung angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO)
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin.

3. Die Anforderungen für die Einreichung einer Landesliste können Sie der Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 entnehmen (abrufbar im Niedersächsischen Ministerialblatt unter <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/>).
4. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir, die für die Einreichung einer Landesliste erforderlichen Vordrucke bei der Nieder-

sächsischen Landeswahlleiterin erhältlich. Ich empfehle jedoch, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>.

Zugangsdaten für das Kandidatenportal zur Vorbereitung eines Kreiswahlvorschlags sind auf Nachfrage bei mir erhältlich; Zugangsdaten zur Vorbereitung einer Landesliste werden von der Landeswahlleitung herausgegeben.

5. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei mir oder der Landeswahlleitung einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20. Januar 2025, 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlorgan vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.
6. Die Zulassung der Kreiswahlvorschläge erfolgt durch den Kreiswahlausschuss (§ 26 BWG), während der Landeswahlausschuss die Zulassung der Landeslisten übernimmt (§ 28 BWG). Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist dabei allerdings insoweit von der Entscheidung des Landeswahlausschusses abhängig, als dass der Kreiswahlausschuss gem. § 20 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG die Kreiswahlvorschläge von Parteien nur unter der Bedingung zulassen kann, dass auch eine entsprechende Landesliste der Partei gem. § 28 BWG durch den Landeswahlausschuss zugelassen wird. Beide Wahlausschusssitzungen finden am 24. Januar 2025 statt und werden jeweils gesondert nochmals mit Ort und Uhrzeit öffentlich bekannt gemacht.

Osnabrück, 27. Dezember 2024

Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 38
Bärbel Rosensträter

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.